



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr  
Arne Semsrott

per Mail an:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin  
TELEFON (0228) 997799-1505  
TELEFAX (0228) 997799-5550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de  
BEARBEITET VON Angela Tibbe  
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de  
DATUM Bonn, 03.09.2018  
GESCHÄFTSZ. **15-725/002 II#0385**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Vermittlungsbitte vom 2. Mai 2018**

HIER IFG-Antrag vom 28. März 2018 zum Terminkalender des Bundesministers

BEZUG Stellungnahmen des BMZ vom 15. Juni, 6. und 17. August 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

die Stellungnahmen vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und  
Entwicklung (BMZ) liegen mir inzwischen vor.

Das BMZ legte zunächst dar, dass es Ihren Antrag abgelehnt habe, da dem Informa-  
tionszugang der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 1 c IFG (Belange der inneren und  
äußeren Sicherheit) entgegenstünde. Dabei berief es sich insbesondere auf die Mög-  
lichkeit, dass durch wiederkehrende Termine ein Bewegungsprofil des Ministers er-  
stellt werden könnte.

Hierzu habe ich das BMZ erneut um Stellungnahme gebeten, da m. E. ein teilweiser  
Informationszugang zu einmaligen, sehr seltenen und unregelmäßigen Terminen  
nicht „quasi automatisch“ die Gefahr einer sicherheitsrelevanten Bewegungsprogno-  
se begründen dürfte.



SEITE 2 VON 2 Das BMZ teilte mir nunmehr mit, dass Terminkalender abgelaufener Legislaturperioden nicht archiviert würden. Der persönliche Terminkalender des Bundesministers sei daher nicht mehr vorhanden.

Nach Prüfung und Bewertung der Ausführungen des BMZ kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die Vorgehensweise, Informationen im laufenden Vermittlungsverfahren zu löschen, grundsätzlich kritisch sehe. Da sich der Informationsanspruch nach dem IFG aber auf vorhandene Informationen beschränkt und das IFG keinen Wiederherstellungsanspruch kennt, der im Fall des gelöschten Terminkalenders zudem aus praktischen Erwägungen ins Leere laufen würde, ist ein Informationszugang nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.